



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 47/2011 vom 22.12.2011

---

**Änderung  
der Satzung zur Evaluation der Lehre  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 06.12.2011**

**Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der  
Satzung zur Evaluation der Lehre  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Änderung  
der Satzung zur Evaluation der Lehre  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
- Lehrevaluationsatzung -  
vom 06.12.2011\***

Der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht hat am 6. Dezember 2011 folgende Änderung der Satzung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beschlossen:

**„§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Die Ergebnisse der Evaluationen nach § 6 der Satzung über die Datenverarbeitung der HWR Berlin vom 15. Februar 2011 und die Namen der Lehrenden in den betroffenen Lehrveranstaltungen werden hochschulintern veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung im Sinne des Absatz 1, nicht aber individueller Kommentare im Freitext von studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen, erfolgt spätestens in dem der Evaluation folgenden Semester durch Auslage in Papierform in den Fachbereichsverwaltungen und den Standorten der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung soll zudem in einem nur Studierenden der HWR Berlin auf Basis einer individuellen Kennung zugänglichen Lesebereich im Internetauftritt der HWR Berlin (z.B. Lernplattform) erfolgen. Die Veröffentlichungsdauer nach Satz 1 und 2 beträgt zwei Jahre ab dem ersten Tag der Auslage im Sinne von Satz 1.

(3) Alle Lehrenden werden jeweils spätestens vier Wochen vor der Veröffentlichung von Ergebnissen im Sinne von Absatz 1 durch Übersendung der Ergebnisse an ihre dienstliche E-Mail-Adresse unterrichtet. Bei nicht hauptamtlich Lehrenden kann die Versendung auch an eine private E-Mail-Adresse erfolgen, soweit diese der HWR Berlin bekannt ist. Lehrende können binnen 14 Kalendertagen nach Versand dieser Unterrichtung der absendenden Stelle eine Kommentierung dieser Ergebnisse übermitteln, die ebenfalls zu veröffentlichen ist. Bei einer Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 2 kann diese Kommentierung auch noch später übermittelt und veröffentlicht werden.“

---

\* Bestätigt von der Hochschulleitung am 22.12.2011.

**Satzung  
zur Evaluation der Lehre  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
- Lehrevaluationsatzung -  
vom 14.02.2007, geändert am 06.12.2011\***

**§ 1 Rechtliche Grundlagen**

(1) Gemäß § 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur - und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 14.07.2005 hat sich die Hochschule verpflichtet, Studiengänge im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren zu evaluieren. Die regelmäßige Lehrevaluation bildet die Grundlage für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement. Dies betrifft alle Fachbereiche und die Zentralinstitute der HWR Berlin.

(2) Folgende regelmäßige Evaluationen sind in diese Satzung einbezogen:

- a) die Beurteilung der Lehrveranstaltungen durch Studierende und Lehrende,
- b) die Studiengangsevaluation (Befragung aller Studierenden und Lehrenden zur Studiensituation und –zufriedenheit),
- c) die Absolventen- und Absolventinnenbefragung.

**§ 2 Ziele der Evaluation**

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule im Bereich der Lehre. Die Informationen bilden die Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es den Lehrenden ermöglicht, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen. Personenbezogene Lehrevaluationen dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre im Rahmen der leistungsbezogenen Professoren- Professorinnenbesoldung nachzuweisen.

(2) Die Studiengangsevaluation dient der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge. Die Informationen bilden die Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung der Studiengänge und Studienorganisation.

(3) Die Absolventen- und Absolventinnenbefragung dient der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Berufseinstieg, berufliche Situation sowie rückblickende Einschätzung des Studiums durch die Absolvent/innen der verschiedenen Studiengänge. Die Informationen bilden die Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung der Studiengänge und Studienorganisation.

**§ 3 Evaluierungszyklus**

(1) Jeder Kurs/jedes Modul wird regelmäßig durch Studierende und Lehrende beurteilt. Kurse/Module werden spätestens nach viermaliger Durchführung durch Studierende und Lehrende beurteilt. Soweit möglich werden thematisch/fachlich verwandte Kurse/Module gleichzeitig evaluiert

(2) Lehrkräfte – Professoren und Professorinnen sowie Lehrbeauftragte –, die zum ersten Mal an der Hochschule unterrichten, werden unabhängig vom Zyklus gem. Abs. 1 im ersten Semester durch Studierende beurteilt.

---

\* Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

(3) Studiengangsevaluationen werden mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

(4) Die Befragung der Absolventen und Absolventinnen der Hochschule wird in einem regelmäßigen, von der Hochschulleitung festzulegenden Rhythmus durchgeführt. Die Befragungen der Absolventen und Absolventinnen einzelner Studiengänge erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Dekanen und Dekaninnen, den Direktor/en und den Direktorinnen und dem Koordinator/der Koordinatorin Evaluation und Qualitätsmanagement.

#### **§ 4 Durchführung**

(1) Alle Befragungen von Studierenden und Absolventen und Absolventinnen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

(2) Alle Evaluationen nach § 1 Abs. 2 werden von dem Koordinator oder der Koordinatorin Evaluation und Qualitätsmanagement durchgeführt.

#### **§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Die Ergebnisse der Evaluationen nach § 6 der Satzung über die Datenverarbeitung der HWR Berlin vom 15.02.2011 und die Namen der Lehrenden in den betroffenen Lehrveranstaltungen werden hochschulintern veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung im Sinne des Absatz 1, nicht aber individueller Kommentare im Freitext von studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen, erfolgt spätestens in dem der Evaluation folgenden Semester durch Auslage in Papierform in den Fachbereichsverwaltungen und den Standorten der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung soll zudem in einem nur Studierenden der HWR Berlin auf Basis einer individuellen Kennung zugänglichen Lesebereich im Internetauftritt der HWR Berlin (z.B. Lernplattform) erfolgen. Die Veröffentlichungsdauer nach Satz 1 und 2 beträgt zwei Jahre ab dem ersten Tag der Auslage im Sinne von Satz 1.

(3) Alle Lehrenden werden jeweils spätestens 4 Wochen vor der Veröffentlichung von Ergebnissen im Sinne von Absatz 1 durch Übersendung der Ergebnisse an ihre dienstliche E-Mail-Adresse unterrichtet. Bei nicht hauptamtlich Lehrenden kann die Versendung auch an eine private E-Mail-Adresse erfolgen, soweit diese der HWR Berlin bekannt ist. Lehrende können binnen 14 Kalendertagen nach Versand dieser Unterrichtung der absendenden Stelle eine Kommentierung dieser Ergebnisse übermitteln, die ebenfalls zu veröffentlichen ist. Bei einer Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 2 kann diese Kommentierung auch noch später übermittelt werden und veröffentlicht werden."

#### **§ 6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

(1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung, den Dekanen und Dekaninnen der Fachbereiche sowie bei den Direktoren und Direktorinnen der Institute.

(2) Die Verantwortlichen entwickeln einen Maßnahmenkatalog, der auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nichtakademische Beschäftigte enthalten soll.

(3) Die Fachbereiche bzw. die Institute berichten der Hochschulleitung regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

#### **§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten**

(1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufene Stellen ist zulässig.

(2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(3) Die erhobenen Daten sollen 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht werden. Papierfragebögen werden spätestens dann vernichtet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.